

BVGer E-4429/2016 vom 11. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4429_2016

FR: TAF E-4429/2016 du 11 octobre 2016

IT: TAF E-4429/2016 del 11 ottobre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsbezüglichgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerdeschrift wurde sinngemäss eine mangelhafte Begründung der Verfügung vom 16. Juni 2016 gerügt. Es sei nicht feststellbar, weshalb die "restlichen Aspekte" des Spitalaufenthalts konstruiert seien. Folglich habe die Beschwerdeführerin darauf keine Stellung nehmen können. Diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist - obschon nur eventualiter vorgetragen - vorab zu prüfen, da eine allfällige Verletzung zur Aufhebung

des vorinstanzlichen Entscheids führen kann. Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) garantierte und in Art. 26 ff. VwVG für das Bundesverwaltungsverfahren konkretisierte Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem das Recht der Parteien, vor Erlass der Verfügung angehört zu werden (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Ferner hat die Behörde die Pflicht, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zu würdigen, bevor sie verfügt (Art. 32 Abs. 1 VwVG), und ihre Verfügung zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 3.2

Die Abfassung der Begründung soll es dem Betroffenen möglich machen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 m.w.H.). Dabei muss sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen, sondern darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 m.w.H.; BGE 136 I 229 E. 5.2). Es trifft zwar zu, dass die Begründung des SEM - "auch die restlichen Abläufe im Spital wirken aufgrund des zeitlichen Aspekts als konstruiert" - nicht detailliert erläutert wurde. Indessen ist daraus keine Verletzung der Begründungspflicht ersichtlich, die es der Beschwerdeführerin verunmöglicht hätte, den Entscheid sachgerecht anzufechten, ist dieser Satz doch nicht Hauptbestandteil der Begründung des SEM. Zudem kann den Protokollaussagen der Beschwerdeführerin leicht entnommen werden, welche "zeitlichen Aspekte" der "restlichen Abläufe im Spital" gemeint sein könnten. Es ergibt sich aus den anderen vom SEM angeführten Gründen mit genügender Klarheit, weshalb die Vorinstanz die Asylbegründung als unglaubhaft erachtet. Die Beschwerdeführerin vermochte den Entscheid denn auch durchaus sachgerecht anzufechten. Dementsprechend liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Der Eventualantrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, das Asylgesuch der Beschwerdeführerin erneut zu prüfen und einem sachgerechten Entscheid zuzuführen, ist deshalb abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat das Asylgesuch aus Gründen der Unglaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) abgelehnt. Dem ist unter Verweis auf die Begründung der Verfügung vom 16. Juni 2016 des SEM zuzustimmen. Es mag zwar sein, dass die Beschwerdeführerin Kontakte zu ukrainischen Journalisten hatte und auch in gewisser Weise an den Euromaidan-Protesten teilnahm. Auch trifft es zu, dass es während den Protesten auf dem Majdan zu zahlreichen Übergriffen auf Journalisten kam. Indes ist vorliegend kein Zusammenhang zwischen diesen Tatsachen und den Vorbringen der Beschwerdeführerin erkennbar. Zunächst erscheint nur schon das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Journalisten und Fotografen C._____ widersprüchlich. Zum einen scheint sie ihn nicht sehr gut gekannt zu haben (vgl. auch S. 4 der Eingabe vom 14. September 2016), konnte sie sich doch erst nach längerer Überlegung an seinen Nachnamen erinnern (A5 F. 49 f.) und sprach sie von "diesem C._____" (A5 F. 70). Zum anderen erstaunt, dass sie dennoch davon ausgeht, sie habe sein Vertrauen genossen (A5 F. 71), weshalb dieser das brisante Material, mit welchem er sehr reich habe werden wollen (A5 F. 48), bei ihr versteckt habe. Zweifelhaft erscheint ferner, dass die mutmasslich professionellen Unbekannten das doch eher leicht aufspürbaren Versteck (in der Ventilation in der Küche, A5 F. 48) des brisanten Materials weder nach dem angeblichen Übergriff auf die Beschwerdeführerin (A5 F. 57) noch bis im Mai 2016 gefunden haben, ansonsten die Verfolger kaum Interesse daran gehabt hätten, die Schwester der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt (nochmals) zu überfallen. Darüber hinaus ist es zwar möglich, dass die Beschwerdeführerin kurz vor ihrer Einreise in die Schweiz aufgrund eines Überfalls oder eines Unfalles verletzt wurde und im Spital lag. Doch besteht kein Grund anzunehmen, dass dieser Vorfall in einem Zusammenhang mit einer angeblichen Verfolgung wegen versteckter Dokumente steht, zumal sie selber angab, dass solche in der Ukraine zum Alltag gehören würden (A5 F. 54). Auch ist schwer vorstellbar, dass während des relativ kurzen, zwei- bis dreistündigen Spitalaufenthalts (A5 F. 10 f.) sowohl eine Magnetresonanztomographie (MRI) und Röntgenbilder gemacht werden konnten (A5 F. 48 und 71), verschiedene Journalisten zu Besuch gekommen sind und Aufnahmen von der Beschwerdeführerin gemacht haben (A5 F. 11 und 48) als auch D._____ - die Lebenspartnerin von C._____ - sich den Schlüssel der Beschwerdeführerin beschaffen, in deren Wohnung gelangen und deren Reisepass sowie US\$ 5'000.- holen konnte (A5 F. 48 und 86 ff.). Die Journalisten, welche zu ihr ins Spital gekommen seien, hätten ihre Unterstützung zeigen wollen. Dies sei normal, wenn "so was passiert, helfen die Menschen einander" (A5 F. 63); dennoch sei es nicht möglich gewesen, was erstaunt, hierzu Beweismaterial abzugeben, obwohl diese Kollegen die Beschwerdeführerin im Spital gefilmt hätten (A5 F. 54) und sicher auch nach ihrem Spitalaufenthalt bereit gewesen wären, ihr behilflich zu sein. In diesem Sinne sind die angeblichen Überfälle auf die Schwester, welche im (...) 2016 - rund (...) Jahre später - nochmals Opfer eines Übergriffs geworden sei, und auf die Eltern der Beschwerdeführerin ebenfalls als unglaubhaft zu werten. Schliesslich gilt darauf hinzuweisen, dass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung für sich genommen kein Beweis für eine behauptete Misshandlung abgibt (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.).

E. 5.2

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG). Das SEM hat dementsprechend das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK) und der Praxis zu Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in die Ukraine ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Ukraine dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete

Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Ukraine lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Ukraine nicht landesweit durch Krieg oder einer Situation allgemeiner Gefahr gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als generell konkret gefährdet bezeichnet werden müsste.

E. 7.3.2

Auch sind keine individuellen Gründe erkennbar, welche gegen einen Vollzug einer Wegweisung in die Ukraine sprechen. Die Beschwerdeführerin ist eine junge Frau, welche bis vor ihrer Ausreise aus der Ukraine berufstätig und unabhängig war. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin in der Ukraine - insbesondere an ihrem Wohnort Kiew - behandelbar sind. Der Beschwerdeführerin kann nötigenfalls auf Gesuch hin medizinische oder anderweitige Rückkehrhilfe gewährt werden.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer Beschwerde die unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Wie sich aus der Urteilsbegründung ergibt, erscheinen die gestellten Beschwerdebegehren als aussichtslos. Die materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind daher nicht erfüllt. Das entsprechende Gesuch ist folglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 VGKE). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG ist mangels Erfüllens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.